



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN-SICHERHEITSAUSSCHUSS)
 (15. Tagung, Genf, 24. bis 28. August 2009)

PROTOKOLL ÜBER DIE FÜNFZEHNTE SITZUNG DER GEMEINSAMEN EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN-SICHERHEITSAUSSCHUSS)¹

(Genf, 24. bis 28. August 2009)

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Absatz</i>	<i>Seite</i>
I. TEILNEHMER	1	4
II. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (TOP 1)	2	4
III. EINUNDSIEBZIGSTE SITZUNG DES BINNENVERKEHRS-AUSSCHUSSES (TOP 2).....	3-6	4
IV. STAND DES EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN) (TOP 3).....	7-10	5

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/32 verteilt. Anmerkung des ZKR-Sekretariats: Die Anlagen sind dieser deutschen Fassung nicht beigefügt.

INHALTSVERZEICHNIS (Fortsetzung)

	<i>Absatz</i>	<i>Seite</i>
V. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZU DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG (TOP 4)	11-49	5
A. Bericht der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“	11-15	5
B. Übergangsmaßnahmen	16-27	6
C. Weitere Änderungsvorschläge	28-49	7
1. Definitionen der Begriffe „wasserdicht“ und „wetterdicht“	28-29	7
2. Korrekturen an Zeugnismustern	30-31	8
3. Dichte	32-33	8
4. Angaben im Beförderungspapier	34	8
5. Inertisierung oder Abdeckung der Ladung.....	35-36	8
6. Die aquatische Umwelt gefährdende Stoffe	37-38	9
7. Druck der Gasphase (Abs.9.3.3.21.1)	39-40	9
8. Schiffe in einem Verband oder einer gekuppelten Zusammenstellung, der/die ein Tankschiff einschließt.....	41	9
9. Verschiedene Korrekturen	42	9
10. Pumpenräume unter Deck	43	10
11. Verschiedene Vorschläge	44-47	10
12. Verantwortung für die Lieferung von Dokumentation	48-49	10
VI. FRAGENKATALOG (TOP 5).....	50-56	11
VII. FRAGEN BETREFFEND DIE ANERKENNUNG VON KLASSIFIKATIONSGESELLSCHAFTEN (TOP 6)	57	11
VIII. AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN, ABWEICHUNGEN UND GLEICHWERTIGKEITEN (TOP 7)	58-64	12
A. Ausnahmegenehmigungen	58-63	12
B. Gleichwertigkeiten	64	12
IX. ARBEITSPROGRAMM UND SITZUNGSPLAN (TOP 8)	65	13
X. WAHL DES BÜROS FÜR 2010 (TOP 9)	66	13
XI. VERSCHIEDENES (TOP 10)	67-74	13
A. Studie der Europäischen Kommission über administrative und rechtliche Hemmnisse in der Binnenschifffahrt.....	67-68	13

INHALTSVERZEICHNIS (Fortsetzung)

	<i>Absatz</i>	<i>Seite</i>
B. Übereinstimmung von Zeugnissen	69-71	13
C. Schriftliche Weisungen	72	14
D. Verschiedene Änderungsvorschläge und Korrekturen	73	14
E. Antrag auf beratenden Status	74	14
XII. GENEHMIGUNG DES SITZUNGSPROTOKOLLS (TOP 11)	75	14

Anlagen

I. Vom Sicherheitsausschuss genehmigte Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung, die am 1. Januar 2011 in Kraft treten sollen ²	15
II. Korrekturen an der dem ADN beigefügten Verordnung	16

² Anlage 1 wird aus praktischen Gründen als Addendum zu diesem Dokument unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/32/Add.1 herausgegeben

I. TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) beigefügte Verordnung (ADN-Sicherheitsausschuss) hat vom 24. bis 28. August 2009 unter dem Vorsitz von Herrn H. Rein (Deutschland) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn B. Birklhüber (Österreich) in Genf ihre fünfzehnte Sitzung abgehalten. An dieser Sitzung haben Vertreter folgender Staaten teilgenommen: Österreich, Belgien, Zypern, Frankreich, Deutschland, Niederlande, Russische Föderation und Schweiz. Die Europäische Kommission war ebenfalls vertreten. Des Weiteren nahmen folgende zwischenstaatliche Organisationen teil: Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) und Donaukommission. Vertreten waren auch folgende regierungsunabhängige Verbände: Europäische Binnenschifffahrtsunion (EBU), Internationaler Verband der Klassifikationsgesellschaften (IACS), Europäischer Rat der chemischen Industrieverbände (CEFIC) und Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA).

II. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/31 und Add.1

Informelles Dokument: INF.1 (Sekretariat)

2. Die Gemeinsame Expertentagung genehmigte die vom Sekretariat vorbereitete Tagesordnung.

III. EINUNDSIEBZIGSTE SITZUNG DES BINNENVERKEHRSAUSSCHUSSES (TOP 2)

Dokumente: ECE/TRANS/206 Bericht des Binnenverkehrsausschusses
ECE/TRANS/2009/6-9 Prüfung von Gleichstellungsfragen im Verkehr

3. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die Aufträge des Binnenverkehrsausschusses bereits von der Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ behandelt worden seien (siehe ECE/TRANS/WP.15/201, Abs. 7-14).

4. Der Sicherheitsausschuss wies darauf hin, dass von den Vorschriften zur Binnenschifffahrt keine geschlechterbedingte Diskriminierung ausgehe. Jedoch seien Sozialschutzmaßnahmen bei Schwangerschaft oder Mutterschaft vorgesehen.

5. Der Sicherheitsausschuss war der Ansicht, dass es ihm die Art seiner Arbeit nicht ermögliche, einen Beitrag zur Bekämpfung der Erderwärmung zu leisten, da die Beförderung gefährlicher Güter auf die Erwärmung keine besondere Auswirkung habe.

6. Der Vorsitzende erklärte, dass intelligente Verkehrssysteme in der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung behandelt würden und die Sicherheit der Beförderung gefährlicher Güter spezifischen Vorschriften des ADN unterliege. Die Europäische Kommission habe eine Evaluierung solcher Sicherheitsbestimmungen in den Staaten der Europäischen Union veröffentlicht (siehe auch ECE/TRANS/WP.15/201, Abs. 43-47).

IV. STAND DES EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN (ADN) (TOP 3)

7. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass Kroatien seit der vierzehnten Sitzung dem ADN beigetreten sei, wodurch sich die Zahl der Vertragsparteien auf elf (Österreich, Bulgarien, Kroatien, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Luxemburg, Niederlande, Republik Moldau, Rumänien und Russische Föderation) erhöht habe.

8. Der Vertreter der Schweiz erklärte, dass das Ratifikationsverfahren in seinem Land laufe und die Schweiz hoffe, bis Ende 2010 Vertragspartei zu werden.

9. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die konsolidierte Fassung des ADN (ADN 2009) nun in russischer Sprache vorliege und in Kürze veröffentlicht werde.

10. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die vom Verwaltungsausschuss in dessen letzter Sitzung beschlossenen Korrekturen an dem Übereinkommen und der beigefügten Verordnung von den Vertragsparteien angenommen worden seien (siehe Verwahrer-Notifizierung C.N.482.2009.TREATIES-5 und C.N.481.2009.TREATIES-4). Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass das Sekretariat auch ein Korrigendum zur konsolidierten Fassung des ADN 2009 (ECE/TRANS/203/Corr.1) herausgegeben habe.

V. ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE ZU DER DEM ADN BEIGEFÜGTEN VERORDNUNG (TOP 4)

A. Bericht der informellen Arbeitsgruppe „Stoffe“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/27 (Deutschland)

11. Der Sicherheitsausschuss nahm die Änderungen und Korrekturen an den Tabellen A und C des Kapitels 3.2 der beigefügten Verordnung mit Ausnahme der für UN-Nr. 1589 vorgeschlagenen Korrektur und nach Hinzufügung des Codes EP zu UN-Nr. 1463 an (siehe Anlage I).

12. Der Sicherheitsausschuss billigte ferner die Änderungen an den Kriterien für die Aufnahme von Bestimmungen in Tabelle A. Es wurde jedoch festgestellt, dass diese Kriterien weder in der beigefügten Verordnung noch in einem offiziellen Dokument des Ausschusses aufgeführt seien.

13. Der Vertreter der ZKR wurde gebeten, ein Dokument vorzubereiten, in dem diese Kriterien dargelegt sind.

14. Im Hinblick auf den Vorschlag, die Kriterien für das Vorhandensein eines Toximeters (TOX) für feste Stoffe der Klasse 4.3, die bei Berührung mit Wasser giftige Gase (und nicht entzündbare Gase, wie in der englischen, französischen und russischen Fassung des Dokuments angegeben) entwickeln können, zu erweitern, wies ein Mitglied des ECE-Sekretariats darauf hin, dass es für diese Art von Gefahr keine harmonisierten Kriterien gebe. Der Sicherheitsausschuss war der Ansicht, dass man, solange es keine derartigen Kriterien gebe, fallweise vorgehen könne – zumindest bei Stoffen, von denen man wisse, dass sie bei Berührung mit Wasser giftige Gase entwickeln.

Ammoniaklösung (UN-Nr. 2672)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/32 (Deutschland)

15. Der Vorschlag, die derzeitige Eintragung in Tabelle C in zwei getrennte Eintragungen aufzuteilen, um die aquatische Toxizität zu berücksichtigen, wurde angenommen.

B. Übergangsmaßnahmen

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/28 (Bericht der informellen Arbeitsgruppe
Übergangsmaßnahmen)
ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/19 (Belgien)

Informelle Dokumente: INF.2 (Belgien)
INF.11 (EBU)

16. Der Sicherheitsausschuss nahm den revidierten Unterabschnitt 1.6.7.2 (allgemeine Übergangsmaßnahmen), wie von der informellen Arbeitsgruppe vorgeschlagen, mit einigen Änderungen an (siehe Anlage I).

17. Über den belgischen Vorschlag, die Übergangszeiträume für die Anwendung von 9.1.0.17.3 (Zugänge und Öffnungen zum geschützten Bereich) und 9.1.0.40.1 (Feuerlöschgeräte, zwei Pumpen usw.) zu verlängern, wurde abgestimmt, er wurde jedoch nicht angenommen.

18. Der belgische Vorschlag (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/19), den ersten Eintrag zu 9.3.3.8.1 aus Tabelle 1.6.7.2.2.2 zu streichen und in Tabelle 1.6.7.3 einzufügen, wurde angenommen (siehe Anlage I). Der Vorschlag, den Eintrag zu 9.3.x.20.1 zu streichen, wurde ebenfalls angenommen.

19. Die Übergangsmaßnahmen zu Absatz 9.3.1.11.2 (a) (Aufstellung der Ladetanks; Abstand eingesetzte Ladetanks von Schiffsseitenwand; Sattelhöhe) wurden in eckige Klammern gesetzt. Es sollte u. a. geprüft werden, inwieweit Schiffe des Typs G, die vor dem 1. Januar 1977 auf Kiel gelegt worden sind, die festgelegten Bedingungen erfüllen. Der Sicherheitsausschuss bat die IACS, zu diesem Thema Informationen zu liefern.

20. Der Ausschuss stellte fest, dass die Übergangsmaßnahme für die Anwendung von 9.3.1.11.2 (a) (Abstand zwischen Pumpensumpf und Bodenverbänden) in der Fassung 2009 des ADN enthalten sein sollte, was jedoch nicht der Fall sei.

21. Bei der Diskussion über die Übergangsmaßnahmen für 9.3.1.11.2 (d) und 9.3.2.11.2 (d) (Stützen zwischen Schiffskörper und Ladetanks) wies der Vertreter Frankreichs darauf hin, dass nach der dem ADN beigefügten Verordnung Stützen zwischen den Schiffskörpern in Doppelhüllenschiffen des Typs N nicht verboten sei. Er vertrat die Auffassung, dass ein solches Verbot unter Festlegung angemessener Übergangsmaßnahmen eingeführt werden sollte und bot an, einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten.

22. Der Ausschuss stellte fest, dass Absatz 9.3.3.11.4 der Verordnung keinen Abstand zwischen Leitungen und Boden vorschreibe und beschloss, ihn entsprechend dem im informellen Dokument INF.7 enthaltenen Vorschlag der Schweiz zu ändern.

23. Der Ausschuss genehmigte entsprechend einem Vorschlag der EBU im informellen Dokument INF.11 eine zusätzliche Übergangsmaßnahme für die Anwendung von 9.3.3.11.4 auf Absperrorgane von Löschleitungen in den Ladetanks, aus denen sie führen.

24. Die Streichung der Übergangsmaßnahme zu 9.3.2.14.2 (Intakstabilität von Schiffen des Typs C) wurde in eckige Klammern gesetzt, solange geprüft wird, ob eine solche Maßnahme für Schiffe des Typs C akzeptabel ist.

25. Im Hinblick auf die Übergangsmaßnahme zu 9.3.2.25.2 (i) („Lade- und Löschleitungen sowie Gassammelleitungen dürfen keine flexiblen Verbindungen mit Gleitdichtungen enthalten“) beschloss der Sicherheitsausschuss zunächst, den Zeitpunkt der Anwendung auf Erneuerung des Zulassungszeugnisses nach dem 31. Dezember 2004 zu verschieben. Die Vertreterin der Niederlande bat anschließend, auf den Vorschlag der informellen Arbeitsgruppe einzugehen, der vorsieht, diese Übergangsmaßnahme aufgrund der schweren Unfälle im Zusammenhang mit der Verwendung flexibler Verbindungen mit Gleitdichtungen zu streichen. Nach einer Diskussion einigte sich der Sicherheitsausschuss darauf, den Übergangszeitraum auf den 31. Dezember 2018 zu verkürzen; mit anderen Worten, Gleitdichtungen sind ab dem 1. Januar 2019 verboten.

26. Die Vertreterin der Niederlande erklärte, dass die betreffenden schweren Unfälle mit der Verwendung flexibler Verbindungen mit Gleitdichtungen beim Laden und Löschen von Rohöl in Zusammenhang gestanden hätten. Sie sprach sich deshalb dafür aus, solche Teile für Schiffe des Typs N in 9.3.3.25.2 (h) zu verbieten. Es wurde darauf hingewiesen, dass das fragliche Verbot bei Schiffen des Typs N nur für ätzende Stoffe gelte und sie daher für die Änderung von 9.3.3.25.2 (h) ggf. einen offiziellen Vorschlag erarbeiten müsse.

27. Der Vertreter Deutschlands erklärte, dass nach der Revision der allgemeinen Übergangsbestimmungen in Unterabschnitt 1.6.7.2 auch die für bestimmte Wasserstraßen geltenden Übergangsbestimmungen in Unterabschnitt 1.6.7.3 geprüft werden sollten. Er schlug vor, dass sich die Arbeitsgruppe zu diesem Zweck erneut treffen soll. In diesem Zusammenhang erinnerte ein Mitglied des Sekretariats daran, dass die Sitzung im Januar 2010 die letzte Sitzung sei, in der noch Änderungen für die Fassung des ADN 2011 genehmigt werden könnten und dass das Enddatum für das Einreichen von Dokumenten der 30. Oktober 2009 sei.

C. Weitere Änderungsvorschläge

1. Definitionen der Begriffe „wasserdicht“ und „wetterdicht“

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/7 (Österreich)

28. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die in Teil 9 der dem ADN beigefügten Verordnung verwendeten Begriffe „wasserdicht“ und „wetterdicht“ nicht definiert seien. Die Mehrheit der Delegationen sprach sich für die Verwendung der in der Binnenschifffahrt üblichen Definitionen, insbesondere jener der Rheinschiffsuntersuchungsordnung und der Richtlinie 2006/87/EG, aus. Jedoch enthielten auch die Empfehlungen für europaweit harmonisierte technische Vorschriften für Binnenschiffe (Resolution Nr. 61 der ECE-Arbeitsgruppe „Binnenschifffahrt“) Definitionen. Diese Texte würden zurzeit harmonisiert. Ferner würden die fraglichen Definitionen den in der Seeschifffahrt verwendeten Definitionen im Hinblick auf Begriffe, die im selben Kontext verwendet werden, nicht entsprechen. Es gebe auch andere Begriffe, z. B. „étanche aux pulvérisations d'eau“ und „étanche aux embruns“ im Französischen und „sprayproof“ im Englischen, die in ähnlichen oder unterschiedlichen (Laden von Versandstücken) Kontexten verwendet würden.

29. Aus diesem Grund wurde vereinbart, auf diese Frage in der nächsten Sitzung zurückzukommen, wenn die im ADN verwendeten Begriffe und die verschiedenen Definitionen untersucht und die Diskussionen über die Resolution Nr. 61 beendet sind.

2. Korrekturen an Zeugnismustern

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/9 (Österreich)

30. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass eine Änderung an den Zeugnismustern in 8.6.1.3 und 8.6.1.4 bezüglich der Probeentnahmen in Ziffer 8 der Zeugnisse, die in der elften Sitzung genehmigt worden war (siehe ECE/TRANS/WP.15/AC.2/23, Anlage), in die konsolidierte Änderungsliste in Dokument ECE/TRANS/WP.15/AC.2/26 nicht aufgenommen worden sei und die Zeugnismuster im ADN 2009 daher einen Fehler enthielten.

31. Der Sicherheitsausschuss nahm eine entsprechende Korrektur an den beiden Zeugnismustern an (siehe Anlage II) und das Sekretariat wurde gebeten, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, damit die Korrektur schnellstmöglich amtlich wird.

3. Dichte

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/10 (Österreich)

32. Der Sicherheitsausschuss nahm die Vorschläge bezüglich der Verwendung und Definition der mit der Dichte verbundenen Begriffe an (siehe Anlage I).

33. Die deutsche Delegation könnte auf die Frage der Verwendung einiger Begriffe (insbesondere „relative Dichte“), sofern sie es für notwendig erachtet, im Experten-Unterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter zurückkehren.

4. Angaben im Beförderungspapier

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/11 (Österreich)

34. Der Sicherheitsausschuss genehmigte die vorgeschlagenen Änderungen zu den Beispielen in 5.4.1.1.2 für Angaben, die bei der Beförderung in Tankschiffen im Beförderungspapier enthalten sein müssen (siehe Anlage I).

5. Inertisierung oder Abdeckung der Ladung

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/18 (Österreich)

35. Die verschiedenen Vorschläge Österreichs zur Inertisierung oder Abdeckung der Ladung wurden mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage I).

36. Im Nachgang zu einer Frage des Vertreters Frankreichs wird der Vertreter Deutschlands prüfen, ob die englische und französische Terminologie in Bezug auf Flammendurchschlagsicherungen der im Deutschen verwendeten Terminologie entspricht. Dabei wird er insbesondere Standard EN 12874: 2001 berücksichtigen.

6. Die aquatische Umwelt gefährdende Stoffe

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/20 (Sekretariat)

37. Der Vorschlag zur Harmonisierung der Vorschriften des Kapitels 2.4 mit der dritten revidierten Ausgabe des weltweit harmonisierten Einstufungs- und Kennzeichnungssystems für Chemikalien (GHS) wurden mit geringfügigen Änderungen angenommen (siehe Anlage I).

38. Da der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung bei ihrer Sitzung im September 2009 ähnliche Vorschläge unterbreiten worden seien, müsste der Sicherheitsausschuss etwaige Änderungen der Gemeinsamen Tagung bei seiner nächster Sitzung berücksichtigen.

7. Druck der Gasphase (Absatz 9.3.3.21.1)

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/29 (Österreich)

39. Über den Vorschlag zur Änderung von 9.3.3.21.1 wurde abgestimmt, er wurde jedoch abgelehnt. Der Sicherheitsausschuss legte Absatz 9.3.3.21.1 dahingehend aus, dass alle Ladetanks mit einer Einrichtung zum Messen des Drucks der Gasphase ausgerüstet sein müssen, selbst wenn sie an dieselbe Gassammelleitung angeschlossen und nicht durch Ventile voneinander getrennt sind.

40. Aufgrund dieser Auslegung wurde ein alternativer Vorschlag Österreichs bezüglich Übergangsmaßnahmen für in Betrieb befindliche Schiffe, die nicht derartig ausgerüstet sind, ebenfalls abgelehnt.

8. Schiffe in einem Verband oder einer gekuppelten Zusammenstellung, der/die ein Tankschiff einschließt

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/30 (Österreich)

Informelles Dokument: INF.5 (Österreich)

41. Der Sicherheitsausschuss hielt es nicht für erforderlich, die derzeitige Fassung zu ändern. Er bestätigte jedoch die Auslegung von 7.2.2.19, wonach jedes Schiff in einem Verband oder einer gekuppelten Zusammenstellung, der/die ein Tankschiff einschließt, gemäß Absatz 7.2.2.19.1 ungeachtet der Bestimmungen von 7.2.2.19.3 und den damit verbundenen Übergangsmaßnahmen mit einem ADN-Zeugnis versehen sein muss.

9. Verschiedene Korrekturen

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/31 (Österreich)

42. Der Sicherheitsausschuss nahm von den von Österreich festgestellten Fehlern Kenntnis und genehmigte die vorgeschlagenen Änderungen (siehe Anlage II).

10. Pumpenräume unter Deck

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/33 (Deutschland)

43. Die Vorschläge zur Änderung der Kriterien in Tabelle C des Kapitels 3.2 für die Entscheidung, ob ein Pumpenraum unter Deck erlaubt ist, sowie die entsprechenden Änderungen an Tabelle C und die damit verbundenen Übergangszeiträume wurden genehmigt (siehe Anlage I).

11. Verschiedene Vorschläge

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/39 (Sekretariat)

44. Der Vorschlag zur Einfügung der Stoffnummern 9005 und 9006 in 2.2.9.3 wurde angenommen (siehe Anlage I).

45. Die anderen Vorschläge betreffend die Stoffnummern 9001, 9002 und 9003 (Unterabschnitte 2.2.3.3, 2.2.9.3 und Tabelle A unter 3.2.1) wurden positiv aufgenommen, eine endgültige Entscheidung wird jedoch erst in der nächsten Sitzung getroffen, da CEFIC prüfen sollte, ob die derzeitigen Namen, die mathematische Symbole beinhalteten, als Angaben in einem Beförderungspapier geeignet sind oder ob sie durch herkömmlichere beschreibende Ausdrücke ersetzt werden sollten.

46. Im Hinblick auf Punkt 4 des Dokuments wurde vereinbart, dass statt „toxic“ das Wort „dangerous“ verwendet werden sollte und dass der französische Text der Rheinschiffsuntersuchungsordnung entsprechend überarbeitet werden müsse (siehe Anlage I).

47. In 9.3.2.11.4 und 9.3.3.11.4 sollte das Wort „Durchführungen“ im Englischen mit „penetrations“ und im Russischen mit „Вырез“ wiedergegeben werden (siehe Anlage II).

12. Verantwortung für die Lieferung von Dokumentation

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/41 (EBU)

48. Der Sicherheitsausschuss nahm die Schwierigkeiten zur Kenntnis, die zumindest im Hinblick auf Tankschiffe entstanden seien aufgrund der derzeitigen Bestimmung in 1.4.2.1.1 (b), wonach der Absender dem Beförderer die erforderlichen Angaben und Informationen zu den zur Beförderungen übergebenen Stoffen und ggf. die erforderlichen Beförderungspapiere und Begleitpapiere liefern sollte. In der Praxis würden die Absender gefährlicher Güter zur Beförderung in Tankschiffen solche Informationen nicht liefern und die Beförderer drängen, die Papiere selbst zu erstellen. Die EBU schlug vor, dass diese Pflichten dem Befüller übertragen werden sollten, der bei der Beförderung in Tankschiffen mit den Eigenschaften der beförderten Stoffe und den Anforderungen des ADN tatsächlich vertraut sei.

49. Die EBU wurde gebeten, Organisationen wie den CEFIC und EUROPIA zu befragen, um für das Problem eine Lösung zu finden.

VI. FRAGENKATALOG (TOP 5)

Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/12-17, 21-26, 34-38 und 40 (ZKR)

Informelles Dokument: INF.8 (ZKR)

50. Der Sicherheitsausschuss begrüßte die in diesem Bereich erzielten Fortschritte. Es läge ein kompletter Fragenkatalog und Matrizes für dessen Anwendung auf Französisch und Deutsch vor, ein guter Teil des Katalogs sei bereits in Englisch und Russisch verfügbar. Die nicht in diesen Sprachen vorliegenden Dokumente dürften rechtzeitig für die nächste Sitzung fertig sein.

51. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass der Fragenkatalog auf der Fassung 2009 des ADN basiere. Das ECE-Sekretariat wurde gebeten, den Katalog auf seine Website zu stellen, obwohl der Katalog vom Verwaltungsausschuss noch förmlich gebilligt werden muss.

52. Es wurde festgestellt, dass die Fragen durch einen alphanumerischen Code bezeichnet würden, dass die verwendeten Buchstaben jedoch je nach Sprachfassung variierten. Es müsse daher ein einheitliches, sprachenunabhängiges Codierungssystem entwickelt werden.

53. Ferner wurde festgestellt, dass der Katalog regelmäßig aktualisiert werden müsse, um der Weiterentwicklung der Verordnungen Rechnung zu tragen, und dass etwaige Änderungen oder neue Fragen bezüglich der Fassung 2011 des ADN spätestens in der Sitzung des Verwaltungsausschusses im Januar 2011 fertiggestellt und angenommen werden müssten.

54. Der Sicherheitsausschuss bestätigte, dass der auf die ECE-Website gestellte Katalog mit Multiple-Choice-Fragen auch die Antworten enthalten werde.

55. Die informelle Gruppe „Fragenkatalog“ werde am 9. und 10. November 2009 in Straßburg erneut zusammentreten, um die Kasusfragen vorzubereiten. Diese Kasusfragen würden ebenfalls veröffentlicht, die Antworten jedoch nicht.

56. Die informelle Gruppe werde für die Multiple-Choice-Fragen ggf. eine Liste mit Änderungen erstellen.

VII. FRAGEN BETREFFEND DIE ANERKENNUNG VON KLASSIFIKATIONS-GESELLSCHAFTEN (TOP 6)

57. Der Sicherheitsausschuss nahm davon Kenntnis, dass einige Vertragsparteien seit der letzten Sitzung Klassifikationsgesellschaften anerkannt haben (Österreich: Russian Maritime Register of Shipping; Frankreich: Bureau Veritas; Ungarn: Russian Maritime Register of Shipping, Russian River Register; Niederlande: Bureau Veritas, Germanischer Lloyd, Lloyd's Register of Shipping).

VIII. AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN, ABWEICHUNGEN UND GLEICHWERTIGKEITEN (TOP 7)

A. Ausnahmegenehmigungen

Informelle Dokumente: INF.4 (Niederlande, für Chemgas Shipping)
INF.9 (Niederlande, für Shell)

58. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die Niederlande im Rahmen der ZKR-Verfahren für die Rheinschifffahrt und der Verfahren des Unterabschnitts 1.5.2.2 der dem ADN beigefügten Verordnung Ausnahmegenehmigungen vorbereitet hätten.

59. Es wurde festgestellt, dass im Rahmen des ADN einige Klarstellungen notwendig seien. Die betreffenden Genehmigungen seien in Einklang mit dem zweiten Satz des Abschnitts 1.5.2.2 erstellt worden, könnten jedoch nach dem dritten Satz des Abschnitts 1.5.2.2 erst nach Zustimmung der zuständigen Behörden des anderen betroffenen Landes erteilt werden. Diese sei noch nicht erfolgt. Sofern mit den anderen betroffenen Staaten keine Einigung erzielt werden könne, müsse(n) der Fall bzw. die Fälle nach 1.5.2.2.3 dem Verwaltungsausschuss vorgelegt werden.

60. Aus Gründen der Transparenz sollte das Sekretariat über etwaige Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, erteilte Ausnahmegenehmigungen (einschließlich Angabe der Gültigkeitsdaten und der betroffenen Länder) und abgelehnte Anträge unterrichtet werden, damit der Verwaltungsausschuss gemäß 1.5.2.2.2. informiert werden kann.

61. Das Sekretariat wurde gebeten, für die nächste Sitzung ein Dokument mit Vorschlägen für praktische Verfahren zur Übermittlung von Informationen in Bezug auf Anträge auf Ausnahmegenehmigungen und die Erteilung solcher Genehmigungen sowie den Abschluss bilateraler und multilateraler Abkommen vorzubereiten.

62. Die Niederlande würden in der Zwischenzeit das Verfahren für die beiden Ausnahmegenehmigungen, mit denen sie derzeit befasst sind, fortsetzen und sich dabei aufgrund der obigen Bemerkungen stärker nach Unterabschnitt 1.5.2.2 richten.

63. Der Vertreter der Schweiz erinnerte daran, dass der Zweck solcher Ausnahmegenehmigungen darin bestehe, die Beförderung in Tankschiffen von Stoffen, die nicht von Tabelle C des Kapitels 3.2 erfasst sind und somit nicht in Tankschiffen befördert werden dürfen, in allen Vertragsstaaten des ADN zu erlauben. Aus diesem Grund sollten solche Ausnahmegenehmigungen von Vorschlägen für neu in Tabelle C aufzunehmende Eintragungen flankiert werden.

B. Gleichwertigkeiten

Informelles Dokument: INF.6 (ZKR)

64. Der Sicherheitsausschuss nahm von der Liste der Schiffe Kenntnis, für welche die ZKR eine Empfehlung zur Anerkennung der Gleichwertigkeit gegeben hatte. Er empfahl, dass der Verwaltungsausschuss diese Liste mit Ausnahme von Schiffen, deren Namen unbekannt sind, und der letzten Empfehlung bezüglich Augenduschen, die besser in Form eines Änderungsvorschlags zu Absatz 9.3.X.60 behandelt werden sollte, übernehmen soll.

IX. ARBEITSPROGRAMM UND SITZUNGSPLAN (TOP 8)

65. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass die Sitzungen im Jahr 2010 voraussichtlich vom 25. bis 29. Januar und vom 23. bis 27. August stattfinden würden.

X. WAHL DES BÜROS FÜR 2010 (TOP 9)

66. Die Wahl des Büros wurde auf die nächste Sitzung vertagt.

XI. VERSCHIEDENES (TOP 10)

A. Studie der Europäischen Kommission über administrative und rechtliche Hemmnisse in der Binnenschifffahrt

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2009/8 (Deutschland)

Informelles Dokument: INF.3 (Deutschland)

67. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass diese Studie im Rahmen der Strategie zur Förderung des Binnenschiffsverkehrs durchgeführt worden sei, um die Hindernisse festzustellen, die der Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz dieses Verkehrsträgers entgegenstehen. Daher gehe sie nicht speziell auf die Beförderung gefährlicher Güter ein.

68. Der Sicherheitsausschuss wies darauf hin, dass die Harmonisierung der Transportbedingungen eines der besten Mittel sei, um technisch-rechtliche Hemmnisse im internationalen Verkehr zu vermeiden, und dass die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen durch den Beitritt möglichst vieler Länder zum ADN erheblich erleichtert würde.

B. Übereinstimmung von Zeugnissen

Informelles Dokument: INF.10 und Add.1 (Österreich)

69. Der Vertreter Österreichs lenkte die Aufmerksamkeit des Ausschusses auf die Kopien eines Schiffszulassungszeugnisses und einer Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN, die von einer Vertragspartei des ADN ausgestellt und im Rahmen von Kontrollen aufgefallen seien, da sie offenbar nicht mit den Bestimmungen des ADN übereinstimmten.

70. Im Hinblick auf die Bescheinigung über besondere Kenntnisse des ADN vertrat der Sicherheitsausschuss die Auffassung, dass dieses mit dem ADN tatsächlich nicht völlig übereinstimme, da es zweimal auf Unterabschnitt 8.2.1.2 verweise, obwohl es eigentlich auf 8.2.1.3 (Trockengüterschiffe), 8.2.1.3 (Tankschiffe), 8.2.1.5 und 8.2.1.7 verweisen müsste. Die unnötigen Verweise müssten gestrichen werden (siehe Muster 8.6.2).

71. Was das Zulassungszeugnis des Schiffes angeht, war der Sicherheitsausschuss der Ansicht, dass dieses mit dem ADN inhaltlich übereinstimme, dass es jedoch auch bezüglich der Form dem Muster nach 8.6.1.1 entsprechen sollte, wobei die Angaben in mehreren Sprachen gemacht werden könnten, die Ziffern 1 bis 12 jedoch entsprechend dem Muster allesamt auf der ersten Seite in der vorgegebenen Reihenfolge und Darstellung aufgeführt werden müssten.

C. Schriftliche Weisungen

Informelles Dokument: INF.12 (Sekretariat)

72. Der Sicherheitsausschuss stellte fest, dass der CEFIC zu den schriftlichen Weisungen des ADR (Abschnitt 5.4.3) in Dokument ECE/TRANS/WP.15/2009/17 Änderungen vorgeschlagen habe und dass aufgrund der Ergebnisse der Diskussionen ein ähnlicher Vorschlag zum ADN vorgelegt werden könnte.

D. Verschiedene Änderungsvorschläge und Korrekturen

Informelles Dokument: INF.7 (Schweiz)

73. Der Sicherheitsausschuss nahm eine vorläufige Prüfung der verschiedenen Vorschläge der Schweiz vor und bat den Vertreter der Schweiz, für die nächste Sitzung einen offiziellen Vorschlag zu unterbreiten, der den geäußerten Bemerkungen Rechnung trägt.

E. Antrag auf beratenden Status

Informelles Dokument: INF.5 (vierzehnte Sitzung) (Internationaler Ausschuss für die Verhütung von Arbeitsunfällen in der Binnenschifffahrt (CIPA))

74. Der Antrag des CIPA auf beratenden Status wurde bewilligt.

XII. GENEHMIGUNG DES SITZUNGSPROTOKOLLS (TOP 11)

75. Der Sicherheitsausschuss genehmigte das Protokoll seiner fünfzehnten Sitzung und dessen Anlagen auf der Grundlage eines Sekretariatsentwurfs.
